

iAGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ZOLL-frei, Zollberatung mit Weitblick

Für Aufträge an die Firma ZOLL-frei gelten ausschließlich diese AGB. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die Firma ZOLL-frei nicht ausdrücklich widerspricht. Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Diese AGB gelten für alle künftigen Aufträge, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur unverzüglichen Zahlung sämtlicher Abgaben und sonstigen Aufwendungen, die der Zolldeklarant im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags für ihn verauslagt.
2. Der Auftraggeber verpflichtet, dass er Käufer der anzumeldenden Waren ist oder in Vollmacht des Käufers handelt.
3. Die Firma ZOLL-frei behält sich vor, die Zollabfertigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzulehnen. Wichtige Gründe in diesem Sinne sind insbesondere:
 - Zahlungsverzug des Auftraggebers
 - Fehlende Dokumente für eine ordnungsgemäße Zollanmeldung
 - Unzureichende Warenbeschreibung
4. Der Auftraggeber hat gegenüber der Firma ZOLL-frei folgende Mitteilungspflichten:
 - Alle für die Zollanmeldung erforderlichen Angaben, insbesondere Angaben zu Packstückanzahl, Brutto- und Nettogewichten, Inhalt und Warenwerten, sowie zur Berechtigung zum Vorsteuerabzug und zum Geschäftsverhältnis (z. B. Verbundenheit).
 - Die Ausnutzung von Kontingenten

Darüber hinaus hat der Auftraggeber der Firma ZOLL-frei folgende Unterlagen zur Bearbeitung des Auftrags auszuhändigen:

- Sämtliche für die Abfertigung relevanten Dokumente, insbesondere Handelsrechnung und Frachtbrief, des weiteren Lizenzen, Ursprungszeugnisse, Präferenznachweise sofern der Anmelder Präferenzen in Anspruch nehmen will, Überwachungsdokumente, Ein- und Ausfuhrgenehmigungen.

Der Auftraggeber trägt alle Kosten und steuerlichen Nachteile, die durch unrichtige, unvollständige oder verspätete Angaben bzw. durch die Nichtvorlage der notwendigen Dokumente verursacht werden. Sofern der Auftraggeber nicht selbst Importeur ist, tritt er dem Zolldeklaranten bereits jetzt solche Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gegen den Importeur ab, die darauf beruhen, dass der Importeur die notwendigen Angaben und Unterlagen unrichtig, unvollständig oder verspätet übermittelt.

5. Die Firma ZOLL-frei übernimmt keine Haftung für eine unrichtige Ermittlung des KN-Codes, sofern sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Zolltarifauskünfte der Firma ZOLL-frei sind unverbindlich. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass eine verbindliche Zolltarifauskunft bei den zuständigen Zollbehörden beantragt werden kann.

6. Die Firma ZOLL-frei ist nicht verpflichtet, die Möglichkeit und die Voraussetzungen der Zollabfertigung zu einem begünstigten Zollsatz zu prüfen oder den Auftraggeber hierüber aufzuklären. Die Pflicht, sich über etwaige Zollbefreiungen und diesbezüglich beizubringende Unterlagen zu informieren, obliegt allein dem Auftraggeber als Einführer der Ware, es sei denn, es wird eine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen.
7. Die Firma ZOLL-frei ist nicht zur Prüfung einer etwaigen Verletzung gewerblicher Schutzrechte verpflichtet.
8. Erfüllungsort für alle von den Vertragsparteien zu erbringenden Leistungen ist Lingenfeld. Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Auftragsverhältnis entstehen, ist Lingenfeld. Für Ansprüche gegen die Firma ZOLL-frei ist Lingenfeld ausschließlicher Gerichtsstand.
9. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geregelten Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
10. Haftung: Auftragnehmer haftet nur, wenn ihn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden an dem von ihm verursachten Schaden trifft. Die hieraus folgende gesetzliche und vertragliche Haftung des Auftragnehmers ist auf den vorhersehbaren, typischen Schaden begrenzt sowie der Höhe nach auf 20.000 Euro je Schadenfall.
11. Leistungshindernisse, die nicht dem Risikobereich einer Vertragspartei zuzurechnen sind, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.
Als Leistungshindernisse gelten Streiks und Aussperrungen, Ausfall der Computersysteme, höhere Gewalt, Unruhen, kriegerische oder terroristische Akte, behördliche Maßnahmen sowie sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse.
Die Fa. ZOLL-frei verpflichtet sich
 - die andere Partei unverzüglich zu unterrichten und
 - die Auswirkungen für die andere Vertragspartei im Rahmen des Zumutbaren so gering wie möglich zu halten.
12. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

ⁱ Stand 01.07.2018